

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0249/2010

Auskunft erteilt:

Herr Treutler

Ruf:

492 50 26

E-Mail:

Treutler@stadt-muenster.de

Datum:

25.03.2010

Betrifft

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat A-R/0038/2010: "SGB II-Leistungen weiter aus einer Hand sicherstellen!"

Beratungsfolge

28.04.2010 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einzelanliegen des Antrags im Rahmen der Vorlage aufzubereiten, auf deren Basis der Rat vor der Sommerpause 2010 grundsätzlich entscheiden wird, ob die Stadt Münster die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II künftig in einer gemeinsamen Einrichtung wahrnehmen oder sich um die Zulassung bewerben soll, die Aufgaben allein wahrzunehmen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den o. g. Beschlussvorschlag keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Antrags- und Beschlusslage

Mit Beschluss vom 17.03.2010 zum Antrag der CDU-Fraktion A-R/0027/2010 „Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune? Informationen für eine sachgerechte Ratsentscheidung aufbereiten“ hat der Rat die Verwaltung mit der Vorbereitung einer Grundsatzentscheidung beauftragt, ob die Stadt Münster die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab 2011 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit oder allein wahrnehmen soll. Die dazu erwartete Vorlage soll insbesondere erörtern,

- ob für die Entscheidung in Münster nach Arbeitsmarktstruktur und Gemeindegröße geeignete Vergleiche zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen im Hinblick auf Leistungen und Ergebnisse verfügbar bzw. möglich sind,
- mit welchen personellen Konsequenzen die beiden in Rede stehenden Varianten der künftigen Aufgabenwahrnehmung verbunden sind,
- wie sich die Steuerungs-/Einflussmöglichkeiten der Stadt, insbesondere auch des Ra-

- tes, bzw. des Bundes bei beiden Modellen unterscheiden,
- mit welchen finanziellen Konsequenzen und Risiken die gemeinsame, mit welchen die alleinige Aufgabenwahrnehmung verbunden ist,
- welche neuen Handlungsräume oder welche Einschränkungen die Optionsvariante zeitigen kann,
- welche Vor- oder Nachteile die eine oder andere Variante mit Blick auf die Betreuung bestimmter Zielgruppen am Arbeitsmarkt haben und
- welche Perspektiven für eine überregionale Zusammenarbeit beide Formen der Aufgabenwahrnehmung bieten können.

Mit Beschluss ebenfalls vom 17.03.2010 zum Antrag der SPD-Fraktion A-R/0031/2010 „Die Zukunft städtischer Arbeitsmarktpolitik sichern und gestalten“ hat der Rat die Verwaltung beauftragt, diese Grundsatzentscheidung des Rates bis zur Sommerpause 2010 vorzubereiten. Nach dem Beschluss soll die Verwaltung ferner eine öffentliche Anhörung durchführen, in deren Rahmen Fachleute die Vor- und Nachteile der Optionsvariante darstellen, sofern der gesetzliche Rahmen zulässt, dass über die bisherigen Optionskommunen hinaus weitere Kommunen zugelassen werden können, die Aufgaben nach dem SGB II allein wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang soll die AMS eine Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen auf die kommunale Arbeitsmarktpolitik erarbeiten. Im Übrigen hat der Rat die Verwaltung beauftragt, den Fachausschüssen sowie den fachpolitischen Sprecherinnen und Sprechern die Informationen über den Verlauf des Verfahrens auf Bundesebene zur Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II jeweils zügig zur Verfügung zu stellen.

2. Inhalt des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL A-R/0038/2010

Ausgehend von dem generellen Ziel, sämtliche Leistungen nach dem SGB II auch in Zukunft aus einer Hand bereitzustellen, regt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL mit ihrem Antrag an zu prüfen, ob und inwieweit sich die Optionsvariante für Münster als tragfähige Form der Aufgabenwahrnehmung ausgestalten lassen könnte. In dem Zusammenhang empfiehlt der Antrag den Entwurf eines umfassenden und zielgruppenzentrierten Konzepts, das die Dimensionen einer an den Belangen der Leistungsberechtigten orientierten Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Münster unter Einbeziehung der Kompetenzen der lokalen Trägerlandschaft konkretisiert, um auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ohne Zeitverzug herzustellen. Zur Vermeidung eventueller Schnittstellenprobleme soll die Verwaltung aber auch prüfen, welche Aufgaben die Bundesagentur für Arbeit auch im Fall einer Option möglicherweise weiterhin wahrnehmen könnte.

Unabhängig von der gewählten Variante der Aufgabenwahrnehmung regt der Antrag ferner an, die Zahl der derzeit befristeten Beschäftigungen im Aufgabenbereich nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Personalbedarfs zugunsten unbefristeter Beschäftigungen zu reduzieren. Schließlich sollen, falls die Stadt Münster die Aufgaben nach dem SGB II auch in Zukunft gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit wahrnimmt, die Fraktionen des Rates im Trägersausschuss vertreten sein.

3. Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II, Sach- und Verfahrensstand

Auf der Grundlage des von der interfraktionellen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung, der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD sowie der Landesregierungen am 19./20.03.2010 abgestimmten Vorschlags zur verfassungsrechtlichen Absicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch zugelassene kommunale Träger haben sich Bund und Länder mit Beteiligung der Bundesministerin für Arbeit und Soziales am 24.03.2010 auf Eckpunkte für eine Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II verständigt. Da-

nach sollen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen auf der Grundlage des neuen Art. 91e I GG die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Regel gemeinsam durchführen; für die Kennzeichnung dieser Organisationsform verwendet der Gesetzentwurf den Begriff „gemeinsame Einrichtung“. Darüber hinaus soll der Bund zulassen können, dass eine begrenzte Anzahl von Kommunen auf Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach dem SGB II allein wahrnehmen kann; die Finanzierungskompetenz des Bundes für die Durchführung der Bundesaufgaben nach dem SGB II soll, inkl. Verwaltungsausgaben, unberührt bleiben (neuer Art. 91e II GG). Weitere Einzelheiten, u. a. zur Zahl der künftigen Optionskommunen, sollen einfachgesetzlich geregelt werden (neuer Art. 91e III GG).

Nach der Absprache im Haus der Bundesministerin für Arbeit und Soziales am 24.03.2010 soll das künftige Verhältnis zwischen Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen 25 % zu 75 % betragen. Über die bisherigen 69 Optionskommunen hinaus, deren Zulassung ohne Prüfung auf Dauer erteilt werden soll, können damit max. 41 weitere Kommunen zugelassen werden. Länderkontingente sind nicht vorgesehen. Die Zulassungsvoraussetzungen, die wie das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung konkretisiert werden sollen, sollen sich einerseits auf organisatorische und personalwirtschaftliche Anforderungen beziehen (u. a. einheitliches Datenregime, Übernahme von 90 % des Personals der Bundesagentur für Arbeit, IT-Schnittstelle zur Bundesagentur), andererseits auf fachliche Eignungskriterien (u. a. qualifiziertes und ausreichendes Personal, Erfahrung in der Arbeitsvermittlung und geeignete Konzepte für die Aufgabenwahrnehmung, Aufbau eines internen Controllingsystems). Schließlich ist als Zulassungskriterium für eine Antragstellung eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Entscheidungsgremien vorgesehen. In Aussicht gestellt sind zwei Zulassungsrunden: Die erste soll am 31.12.2010 enden; die in dieser Runde zugelassenen Kommunen müssen die Voraussetzungen für die alleinige Aufgabenwahrnehmung bis zum 31.12.2011 geschaffen haben. Falls am 01.01.2012 weniger als 110 Optionskommunen arbeiten, können sich weitere Kommunen in einem zweiten Zulassungsverfahren zwischen Juli und Dezember 2015 um eine Zulassung bewerben; diese Kommunen sollen ab 01.01.2017 arbeitsfähig sein.

Im Rahmen der am 24.03.2010 getroffenen Absprache haben sich die Beteiligten auch auf Eckpunkte im Hinblick auf Art und Reichweite staatlicher Aufsicht verständigt: Die gesetzliche Rechtsaufsicht des Bundes über die Länder und die Rechts- und Fachaufsicht der Länder über die Kommunen soll um ein integriertes und kooperatives Steuerungssystem ergänzt werden. In dem Zusammenhang sollen Vereinbarungen über obligatorische Mindestziele zwischen Bund und Ländern sowie, auf dieser Grundlage, zwischen Ländern und Optionskommunen getroffen werden, die um fakultative Zielgrößen ergänzt werden können. Mit den Geschäftsführungen der gemeinsamen Einrichtungen sollen Bundesagentur für Arbeit und Kommune entsprechende Zielvereinbarungen abschließen. Die Optionskommunen sollen wie die gemeinsamen Einrichtungen einem einheitlichen Datenregime unterliegen. Die Finanzkontrolle des Bundes soll unberührt bleiben, das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes soll festgeschrieben werden (rechtmäßige Verwendung der abgerufenen Bundesmittel).

4. Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird die beteiligten Fachausschüsse sowie die fachpolitischen Sprecherinnen und Sprecher über die weitere Verfahrensentwicklung auf dem Laufenden halten. Die Einzelanliegen des Ratsantrags A-R/0038/2010 wird die Verwaltung in ihrer Vorlage erörtern, auf deren Grundlage der Rat vor der Sommerpause 2010 eine (vorläufige oder abschließende) Grundsatzentscheidung über die Wahl der Variante für die künftige Organisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II treffen wird.

In Vertretung

gez.
Paal
Stadtrat

Anlage: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat A-R/0038/2010: "SGB II-Leistungen weiter aus einer Hand sicherstellen!"